

bei der Gründung mit einer Landschenkung und noch 973 mit der Schenkung einer Kirche ¹⁰⁹⁾ helfend einspringen mußte. Die Ursache der Armut von St. Vincenz war, daß der Besitz des Klosters von den früheren Bischöfen an Vasallen zu Lehen ausgegeben war. Die Mönche forderten daher, wie eine Urkunde Roricos vom 3. Juni 966 oder 969 berichtet, das Land zurück, *quam nostri fideles a longis temporibus in beneficio tenebant*. Der Bischof konnte ihnen die entfremdeten Güter nur zum kleinen Teil zurückverschaffen und mußte sie auf andere Weise entschädigen, *quia ad presens non habebamus in promptu quod eis in commercium recompensare deberemus, nec militibus persuaderi poterat nostris ut eandem terram ad locum redderent* ¹¹⁰⁾. Es klang wie eine Entschuldigung, wenn der Bischof die Rückforderungen der Mönche erwähnte mit dem Bemerken: *sicut etiam aliis fit locis*. Auch andere Bischöfe waren also nicht in der Lage, das Kirchengut, das ihre Vorgänger an *militēs* zu Lehen ausgegeben hatten, zurückzufordern.

Aber das darf uns den Blick nicht trüben dafür, daß hier in der Reform von St. Vincenz genau das Problem akut wurde, das den Hauptgegenstand des Dialogs bildet. Schon Dümmler hatte erkannt: „Man sieht, daß es sich hier um einen ganz bestimmten einzelnen Fall handelt, daß es Theophilus selbst ist, der einem Verwandten des Eutitius ein diesem von früher übertragenes Kirchenlehen wieder entziehen will“ ¹¹¹⁾. Sobald nämlich der Dialog die Zustände der Urkirche geschildert und als vorbildlich hingestellt hatte, stieß Eutitius ganz ins Konkrete und in die Gegenwart vor mit der Frage: *Quomodo autem his, qui ab episcopo donum aliquod ex aliquibus rebus ecclesie percepit, invasor vel usurpator dicetur?* ^{111a)} Wenn Eutitius zunächst daran zweifelte, daß solche Inhaber von Kirchenlehen als Usurpatoren zu betrachten seien, so entsprach das ganz der Tatsache, daß Rorico kein Rechtsmittel sah, um die *militēs* zur Rückgabe zu zwingen, nachdem Überredungskünste fruchtlos geblieben waren. Die eigentliche Tendenz des Dialogs ist ja gerade darin zu sehen, daß Theophilus solche Vergabungen an die *militēs* oder *propinqui* eines Bischofs als ungerecht hinstellte ¹¹²⁾ und dem Eutitius die Konsequenz aufdrängte, daß aus ungerechter Gabe kein gerechter Besitz erwachsen könnte, daß also die Rückforderung

¹⁰⁹⁾ Poupardin Nr. 4 S. 186—188.

¹¹⁰⁾ Poupardin Nr. 5 S. 188—190.

¹¹¹⁾ Dümmler a. a. O. S. 369.

^{111a)} Vgl. unten S. 73.

¹¹²⁾ Auch Lesne, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France* 2, 3, 102, sieht hier das Hauptanliegen des Dialogus (zur Sache vgl. ebd. S. 71 Anm. 2, S. 113), ebenso wie schon Dümmler a. a. O. S. 367.